

Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz Grundverordnung

Zum 25.05.2018 sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wirksam. Dadurch wird der Schutz von personenbezogenen Daten in den Ländern der Europäischen Union harmonisiert, weiter gestärkt und für betroffene Personen transparenter gestaltet.

Im Zuge der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierzu geben wir noch folgende Informationen:

1. Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadt Frankfurt / Amt für Wohnungswesen, Abteilung Fehlbelegungsabgabe, Adickesallee 67/69, 60322 Frankfurt am Main, E-Mail: fehlbelegung@stadt-frankfurt.de.

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Für Angelegenheiten des Datenschutzes für die Stadt Frankfurt am Main ist das Referat Datenschutz und IT-Sicherheit, Sandgasse 6, 60311 Frankfurt, E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de, zuständig.

3. Zwecke der personenbezogenen Datenverarbeitung

Die Abteilung Fehlbelegungsabgabe der Stadt Frankfurt am Main ist beauftragt und gesetzlich verpflichtet zu überprüfen, ob von Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhabern eine Ausgleichszahlung zum Abbau der Fehlsubventionierung in der sozialen Wohnraumförderung zu erheben ist. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung bilden die § 5 Fehlbelegungsabgabegesetz (FBAG), die Verordnung zur Bestimmung der Höchstbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 des FBAG (Höchstbetragsverordnung) sowie die Richtlinie zur Durchführung des FBAG.

4. Beschwerdestelle

Sie haben das Recht Beschwerden beim **Hessischen Datenschutzbeauftragten** zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

5. Dauer der Datenspeicherung

Zur Umsetzung des (FBAG) ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern. Personenbezogene Daten werden von der Abteilung Fehlbelegungsabgabe gelöscht, wenn sie für die Durchführung des FBAG nicht mehr benötigt werden. Es besteht kein Recht auf eine vorzeitige Löschung nach Art. 17 DSGVO.



6. Betroffenenrechte

Jeder kann Auskunft darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, vom Amt für Wohnungswesen, Abteilung Fehlbelegungsabgabe, verarbeitet werden. Erfolgt eine entsprechende Datenverarbeitung, kann Auskunft über die verarbeiteten Daten verlangt werden.